

# Infoblatt für Ein- und Rückreisende

Sie reisen in den Freistaat Bayern ein.

Zunächst müssen Sie prüfen, ob Sie sich innerhalb von zehn Tagen vor der Ein- oder Rückreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

## **Was ist ein Risikogebiet?**

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI (Robert-Koch-Institut) über die Einstufung als Risikogebiet.

Die Liste der Risikogebiete entnehmen Sie bitte aus der Seite des RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=399A664EAD62CC0BF11208C3FE58A5CD.internet122](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=399A664EAD62CC0BF11208C3FE58A5CD.internet122)

## **Was muss ich nach der Einreise aus einem Risikogebiet beachten?**

Wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Während dieses Zeitraumes ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Sie müssen sich vor der Einreise unverzüglich beim Landratsamt Landshut melden.

Diese Verpflichtung ist durch eine digitale Einreisemeldung auf amtlich vorgegebenem Onlineformular zu erfüllen.

Das Onlineformular finden Sie unter: [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)

Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung müssen Sie bei Einreise mit sich führen und auf Aufforderung dem Beförderer und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt werden.

Soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist folgendes Muster herzunehmen:

**AUSSTEIGEKARTE**

**DE**

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten besondere Bestimmungen bei der Einreise nach Deutschland. Da Sie aus einem Risikogebiet einreisen, sind Sie nach dem deutschen Recht verpflichtet, diese Aussteigekarte auszufüllen, um das zuständige Gesundheitsamt über Ihren Aufenthaltsort in Deutschland zu informieren. Es ist jeweils ein Formular pro Person auszufüllen. Bei Minderjährigen oder Betreuten ist das Formular durch eine sorgeberechtigte oder betreuende Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Füllen Sie das Formular in Großbuchstaben aus. Lassen Sie für Leerstellen ein Kästchen frei.  
Falschangaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EURO verfolgt werden.

REISEINFORMATION: 1. Name des Beförderungsunternehmens  2. Liniennummer  3. ggf. Sitzplatz  4. Ankunftsdatum (JJJJ/MM/TT)  2 0

5. Abflug-/Abfahrtsort (bitte Stadt und Land eintragen)

6. Über (nur eintragen, wenn Sie umgestiegen sind)

PERSÖNLICHE ANGABEN: 7. Nachname (Familienname)  8. Vorname (n)  9. Geschlecht weiblich

10. STAATSANGEHÖRIGKEIT  11. Geburtsdatum (JJJJ/MM/TT)  männlich

TELEFONNUMMER(N), unter der (denen) Sie falls nötig erreicht werden können, einschließlich Landesvorwahl und Städtevorwahl: 12. Mobiltelefon  13. Arbeit  divers

14. Privat

15. E-Mail

WOHNANSCHRIFT / ANSCHRIFT DES AUFENTHALTSORTES IN DEUTSCHLAND:

16. Name des Hotels (falls zutreffend)  17. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei)  18. Wohnungsnummer

19. Stadt  20. Bundesland

21. Postleitzahl

ANSCHRIFT VON WEITEREN BEABSICHTIGTEN AUFENTHALTSORTEN INNERHALB DER NÄCHSTEN 14 TAGE:

22. Name des Hotels (falls zutreffend)  23. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei)  24. Wohnungsnummer

25. Stadt  26. Bundesland

27. Postleitzahl

28. HABEN SIE EINES DER KRANKHEITSSYMPTOME: FIEBER; NEU AUFGETRETERER HUSTEN; GERUCHS- ODER GESCHMACKSVERLUST, ATEMNOT?  
 Nein  Ja

29. VORLIEGEN EINER TESTUNG AUF INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-CoV-2:  
Wurden Sie in den 48h vor der Einreise nach Deutschland negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet?  
 Nein  Ja

Land in dem die Testung durchgeführt wurde  Datum der Testung (JJJJ/MM/TT)

UNTERSCHRIFT, mit der die Richtigkeit der Angaben versichert wird:

## Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

1. Die oben genannten Regelungen finden keine Anwendung auf Personen, die nur zur **Durchreise** in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen.

### 2. Weiterhin sind folgende Personen von der Quarantänepflicht nicht erfasst:

- Personen die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

- Personen die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufgehalten und

- Die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades (eigene Eltern sowie eigene Kinder), des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
- Deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung **dringend erforderlich und unabdingbar** ist (dies ist der Fall, wenn eine Zeitverzögerung durch eine vorherige Testung nicht abgewartet werden kann – wie beispielsweise der Transport von Patienten oder Transplantaten sowie die Ein- und Rückreise von Ärzten, die für eine dringende Operation benötigt werden) und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
- Die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
- Die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind,

- Grenzpendler:

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich **zwingend notwendig** zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, oder

- **Grenzgänger:**

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und sich **zwingend notwendig** zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren

wobei die **zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist.**

**Grenzgänger** sind zudem verpflichtet, sich **unaufgefordert regelmäßig in jeder Kalenderwoche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen** und das Testergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (für den Landkreis Landshut das Landratsamt Landshut) oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Das Testergebnis muss jeweils

- in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein und
- sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die

- In einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert-Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt worden ist und
- Innerhalb der jeweiligen Woche oder höchstens 48 Stunden vor deren Beginn erfolgte.

Jedes negative Testergebnis muss für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufbewahrt werden. Dem Testergebnis steht eine Bestätigung der testenden Stelle in deutscher, englischer oder französischer Sprache über eine negative Testung durch einen CE-zertifizierten und zugelassenen Antigenschnelltest gleich.

Die o. g. (in grün markierten) Verpflichtungen entfallen für die Kalenderwochen, in denen keine Einreise in den Freistaat Bayern erfolgt (beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit).

Ferner sind Sie verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

- Personen nach § 54a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-5 IfSG (Bundeswehr)

- Angehörige ausländischer Streitkräfte iSd NATO-Truppenstatus, des Truppenstatus der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatus der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren,

#### **- Saisonarbeiter:**

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 10 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die eine Absonderung in die eigene Wohnung (oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft – siehe oben -) vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; **der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim Landratsamt Landshut an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen (Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidung); das Landratsamt Landshut überprüft die Einhaltung dieser Voraussetzungen.**

Die Quarantänepflicht endet in diesen Fall aber frühestens ab dem 5ten Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügen und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Dies bedeutet, dass die Testung frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden darf. Hierzu darf die Quarantäne unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

Die Verkürzung der Quarantänedauer gilt nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

Die betroffenen Personen müssen zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufsuchen, wenn binnen 10 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### **3. Außerdem sind Personen von der Quarantänepflicht nicht erfasst:**

- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- Der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens, insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- Der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege
- Der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
- Der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

Unabdingbar ist, wobei **die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen ist,**

- die einreisen aufgrund

- Des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
- Einer dringenden medizinischen Behandlung
- Des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen
- Die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
- Die sich für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wobei **die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist,**

- Oder die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.

Die Ausnahmen unter 3. gelten nur, soweit die betroffene Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Das Testergebnis ist mindestens 10 Tage nach Einreise aufzubewahren.

## **Verkürzung der Quarantänedauer**

Falls für Sie keine der Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne zutreffen, besteht immer noch die Möglichkeit, die Quarantänedauer zu verkürzen.

Die Quarantänepflicht endet in diesen Fall aber frühestens ab dem 5ten Tag nach der Einreise, wenn Sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügen und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Dies bedeutet, dass die Testung frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden darf. Hierzu darf die Quarantäne unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

Die Verkürzung der Quarantänedauer gilt nur, soweit Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

Sie müssen zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufsuchen, wenn binnen 10 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde**

Bitte kontaktieren Sie nach Ihrer Einreise aus einem Risikogebiet unverzüglich die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Landkreis Landshut, so wenden sie sich bitte an die E-Mail-Adresse **eqv.@landkreis-landshut.de**. Bitte verwenden Sie hierzu das **Formular**, das Sie auf unserer Homepage finden.

***Bitte beachten Sie:***

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht (Häusliche Quarantäne) gelten nur, soweit Sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Sind Sie unsicher, ob die Ausnahmen bei Ihnen greifen, stehen wir unter **eqv@landkreis-landshut.de** ebenfalls für Fragen zur Verfügung.

**Treten bei Ihnen Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen.**

(Stand: 09.11.2020)